DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 16. April 2008
Kolonnenstraße 30 L
Telefon: 030 78730-314
Telefax: 030 78730-320
GeschZ.: I 11-1.2.1-3/08

Bescheid

über
die Änderung und Verlängerung der Geltungsdauer
der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung vom 12. Dezember 2003

Zulassungsnummer: Z-2.1-19.2.1

Antragsteller: Greisel Klimanorm GmbH
Deichmannstraße 2
91555 Feuchtwangen

Zulassungsgegenstand: Bewehrte GREISEL-Dachplatten aus dampfgehärtetem Porenbeton der Festigkeitsklassen 3,3 und 4,4 mit Nut-Feder-Verbindung ohne Vermörtelung

Geltungsdauer bis: 31. Dezember 2009

Dieser Bescheid ändert und verlängert die Geltungsdauer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-2.1-19.2.1 vom 12. Dezember 2003. Dieser Bescheid umfasst drei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

ZU II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert:

Der Abschnitt 1 wird wie folgt geändert:

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

(1) Zulassungsgegenstand sind freiaufliegende, bewehrte Dachplatten aus dampfgehärtetem Porenbeton der Festigkeitsklasse 3,3 in den Rohdichteklassen 0,5 und 0,6 und der Festigkeitsklasse 4,4 in den Rohdichteklassen 0,6 und 0,7 (siehe Anlage 1).

(2) Die Länge der Dachplatten darf 8,0 m, die Stützweite jedoch nicht mehr als 7,50 m nicht überschreiten. Ihre Dicke beträgt 10 bis 30 cm und die Regelbreite 62,5 cm.

(3) Die Dachplatten haben an den Längsseiten Nut und Feder zur Verbindung senkrecht zur Plattenebene. Diese Fugen sind nicht vermörtelt.

1.2 Anwendungsbereich

(1) Die Dachplatten dürfen zur Ausführung von Dachdecken verwendet werden, die neben Windlasten gemäß DIN 1055-4:2005-03, Schneelasten gemäß DIN 1055-5:2005-07 und Einzellasten für Reinigungs- und Wiederherstellungsarbeiten keine weiteren Verkehrslasten (z.B. für Terrassen) aufzunehmen haben.

(2) Die Dachplatten dürfen nicht zur Ausbildung von in Richtung der Ebene der Dachdecke belasteten Dachscheiben verwendet werden (z.B. Scheiben zur Gebäudeaussteifung, zur Stabilisierung von Dachkonstruktionen, zur Weiterleitung von Kranbahnbremskräften).

(3) Die Stützweite der Dachplatten darf die 40fache statische Höhe nicht überschreiten.

(4) Bei Umweltbedingungen nach DIN 1045:1988-07 Tabelle 10 Zeilen 3 und 4 oder bei Expositionsklassen XC3 (ausgenommen Bauwerke wie offene Hallen), XC4, XD1 bis XD3, XS1 bis XS3, XF1 bis XF4, XA1 bis XA3, XM1 bis XM3 nach DIN 1045-1:2001-07, Tabelle 3 dürfen Dachplatten nur dann verwendet werden, wenn sie durch geeignete Maßnahmen, die auch die nach unten offenen Dachplattenfugenbereiche erfassen müssen, zusätzlich geschützt werden. Die Schutzmaßnahmen sind auf die Art des Angriffs abzustimmen. Sie müssen auf Dauer eine Beeinträchtigung der den Standsicherheits- sowie Wärmeschutzmaßnahmen zugrundeliegenden Eigenschaften des Porenbetons der Dachplatten und eine Schädigung der Bewehrung verhindern.

Der Abschnitt 2.1.1 (1) wird wie folgt geändert:

2.1.1 Abmessungen

(1) Die Dachplatten müssen mindestens mit einer Breite von 50 cm hergestellt werden. Sonderplatten mit einer Breite ≥ 20 bis < 50 cm sind als Passplatten zulässig. Sie müssen mindestens 10 cm dick und dürfen höchstens 8,0 m lang sein. Nute und Federn der Dachplattenlängsseiten sind entsprechend den Angaben der Anlagen auszubilden.

Deutsches Institut für Bautechnik 12

Der Abschnitt 2.1.4.7 (4) wird wie folgt geändert:

(4) Die Durchbiegung f_∞ unter einer kriecherzeugenden Dauerlast darf nach der folgenden Beziehung ermittelt werden:

$$f_\infty = 1{,}3 \cdot f_0$$

Die Anfangsdurchbiegung f_0 ist dabei die nach den vorstehenden Absätzen ermittelte elastische Durchbiegung unter Eigenlast der Dachplatte (einschließlich vorhandener Beläge und Putze) und 20 % der Schneelast nach DIN 1055-5:2005-07.

Häusler

Beglaubigt

Deutsches Institut für Bautechnik